

Satzung der Reit- und Fahrgemeinschaft Auetal e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrgemeinschaft Auetal e.V. Er hat seinen Sitz in Schwanewede-Beckedorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports und die Beachtung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass

- a) das Erlernen und Ausüben des Reit-, Fahr- und Voltigiersports Kindern und Jugendlichen aller sozialen Schichten ermöglicht wird,
 - b) das Therapeutische Reiten ermöglicht und gefördert wird,
 - c) Menschen mit Behinderungen in das Vereinsleben integriert werden,
 - d) der tierschutzgerechte Umgang mit Pferden und deren artgerechte Haltung unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Ethischen Grundsätze der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) vermittelt werden und
 - e) mit anderen sozialen Einrichtungen im Einzugsbereich des Vereins kooperiert wird.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Der Austritt muss in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzender

Als höchste Auszeichnung können Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes zu(m) Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Ausschluss

Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen und Umlagen;
- 2) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- 4) wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung sowie vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung;
- 5) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss, der durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgt, ist dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, deren Beschluss endgültig ist.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Die Beiträge werden im ersten Quartal jeden Jahres per Bankeinzug für das gesamte Geschäftsjahr eingezogen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für alle Mitglieder des Vereins gelten die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern sowie die Satzung und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten.
- 3) Jedes Mitglied, das aktiv am Pferdesport teilnimmt, hat die Pflicht, eine Aktivenumlage zu entrichten, die alternativ als freiwilliger Arbeitseinsatz abgeleistet werden kann. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig hält oder wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 6) Die Einberufungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 4 Wochen und zu den außerordentlichen Versammlungen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang auf der vereinseigenen Anlage unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand einzusetzenden Versammlungsleiter. Dieser hat auch die Protokolle zu unterzeichnen.
- 8) Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 9) Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nur dann von der Versammlung behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.
- 10) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von drei Kassenrevisoren
 - die Beiträge, Aufnahmegebühren, Anlagennutzungsgebühren, Umlagen und Arbeitsdienste
 - die Änderung der Satzung
 - Anträge.
- 11) Die Versammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 12) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 14) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dieses durch Antrag verlangt.

§ 10

Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

Aus diesem Personenkreis vertreten jeweils zwei Personen gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.

2) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, zusammen. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, mit Ausnahme des Amtes des 1. Vorsitzenden, das unbesetzte Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu besetzen.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Behandlung und Beratung der Anträge und Anregungen, welche aus dem Kreis der Mitglieder an den Vorstand herangetragen werden können;
- c) die Vertretung sowie verantwortliche Leitung aller Fachbereiche und die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben;
- d) die Führung der laufenden Geschäfte.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt.

§ 11

Beirat

1) Der Beirat besteht aus allen Eigentümern der im Verein eingestellten Pferde und deren Reitbeteiligungen. Auf Beschluss des Beirates können weitere Vereinsmitglieder in den Beirat aufgenommen werden.

2) Jedes Beiratsmitglied nimmt mindestens einen Aufgabenbereich, der der Erfüllung der in §2 genannten Zwecke dienlich ist, verantwortlich wahr.

3) Der Beirat tritt in regelmäßigen Abständen, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, zusammen. Diese Sitzungen werden von einem Beiratsmitglied geleitet. Über die Sitzungen des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Wünsche und Anregungen des Beirates werden dem Vereinsvorstand zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird mindestens halbjährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren geprüft. Die Kassenaufsicht obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Die Kassenrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der vorstehenden Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 beschlossen.